



Kurzinformation

Unterstützungsverpflichtung des Auswärtigen Amtes bei Einreiseverboten für Abgeordnete anlässlich Delegationsreisen

Eine solche (rechtliche) Verpflichtung könnte sich verfassungsrechtlich aus dem **ungeschriebenen Grundsatz der Verfassungsorgantreue**¹ ergeben. Nach diesem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz sind die Verfassungsorgane zu einer **gegenseitigen Rücksichtnahme** und zum **kooperativen Verhalten** bei der Inanspruchnahme ihrer eigenen verfassungsrechtlichen Kompetenzen verpflichtet.² Die Verfassungsorgantreue beinhaltet danach zunächst einmal eine **allgemeine Loyalitätspflicht im Hinblick auf die Ausübung der eigenen Kompetenzen**.

Fraglich bleibt, ob darüber hinaus auch eine **positive Verpflichtung** besteht, **andere Verfassungsorgane** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben konkret zu unterstützen. Eine **positive Unterstützungspflicht** zugunsten anderer Organe lässt sich möglicherweise dann annehmen, wenn **Kernbereiche der verfassungsrechtlichen Aufgabenwahrnehmung** in Rede stehen.

Konkrete Handlungspflichten werden sich für den Einzelfall jedoch **kaum ableiten** lassen. Vielmehr wird man lediglich von einer allgemeinen „Bemühensverpflichtung“ im Rahmen der politischen und rechtlichen Möglichkeiten ausgehen dürfen, wobei ein **Ermessensspielraum** hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen besteht; die Verpflichtung, ein bestimmtes Resultat (zugunsten des anderen Verfassungsorgans) zu erzielen, lässt sich aus dem Organtreuegrundsatz nicht ableiten.

Ende der Bearbeitung

1 Dazu grundlegend, *Schenke, Wolf-Rüdiger*, Die Verfassungsorgantreue, Berlin: Duncker 1977; ebenso *Lorz, Ralph Alexander*, Interorganrespekt im Verfassungsrecht, Tübingen: Mohr 2001.

2 Vgl. BVerfGE 35, 193 (199); E 45, 1 (39); *Detjen*, Die Werteordnung des Grundgesetzes 2009, S. 334 f.; Die Verfassungsorgantreue steht in dogmatischer Nähe zum Grundsatz der sog. **Bundestreue**.